

B e s c h l u ß

In der Vormundschaftssache

betreffend die Regelung der Auszahlung des Kindergeldes

für Reinhard, geb. [REDACTED] 1950,
Ellen, geb. [REDACTED] 1951,
Rosemarie, geb. [REDACTED] 1955.

Eltern: Alfred und Sonja H. [REDACTED], wohnhaft in A. [REDACTED]
über N. [REDACTED], S. [REDACTED],

Beschwerdeführer: Stadt Nürnberg - Bezirksfürsorgeverband -,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 13. Juli 1959

auf den Vorlagebeschuß des 1. Zivilsenats des Bayrischen
Obersten Landesgerichts vom 17. Februar 1959

beschlossen:

Die Sache wird an das Bayrische Oberste
Landesgericht zurückgegeben.

G r ü n d e :

Die 3 Kinder hatte das Stadtjugendamt wegen schlechter
Familienverhältnisse auf Kosten des Bezirksfürsorgeverbandes
(BFV) seit 31. Juli 1957 in Kinderheimen untergebracht.
Während Ellen und Rosemarie bereits am 15. November 1957
zu den Eltern zurückkehrten, verblieb das älteste Kind
Reinhard bis 21. Dezember 1957 im Kinderheim.

Mit Schriftsatz vom 5. September 1957 (Bl. 1 GA), beim
Amtsgericht Nürnberg eingegangen am 10. September 1957, hatte
der BFV beantragt anzuordnen, das Kindergeld für Rosemarie H. [REDACTED]
nicht mehr an den Vater, sondern an den BFV auszusahlen.

Auf die Beschwerde des BFV gegen die im wesentlichen ablehnende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts hat das Landgericht am 8. April 1958 (Bl. 19 GA) unter anderem beschlossen:

1. Die Auszahlung des ganzen Kindergeldes an den Bezirksfürsorgeverband für die Zeit vom 1. August bis 15. November 1957, da der BFV in diesem Zeitraum allein den Unterhalt aller 3 Kinder bestritten habe.
2. Die Zurückweisung der Beschwerde, soweit sie sich gegen die Ablehnung der Auszahlung eines Drittels des Kindergeldes für die Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1957 richtete, weil in dieser Zeit das im Heim untergebrachte Kind ausreichend versorgt gewesen sei, durch eine Kindergeldauszahlung an den BFV nicht bessergestellt worden wäre, die beiden anderen Kinder, die sich bei den Eltern befanden, auf das Kindergeld angewiesen gewesen seien und auch § 18 des Kindergeldergänzungs-gesetzes dem BFV nicht zur Seite stehe.

Mit der am 16. Juni 1958 eingegangenen weiteren Beschwerde erstrebt der BFV die Anordnung, daß für die Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1957 ein Drittel des Kindergeldes an ihn auszuzahlen sei.

Das Bayrische Oberste Landesgericht hält das Rechtsmittel für statthaft und ordnungsgemäß eingelegt. Es bejaht die Beschwerdebefugnis des BFV, soweit dieser eine Auszahlung des Kindergeldes an sich begehrt und hält die weitere Beschwerde gegen die Ablehnung der Auszahlung eines Drittels des in der Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1957 fällig gewordenen Kindergeldes auch sachlich für gerechtfertigt. Es möchte insoweit den ange-

- 3 -

fochteten Beschluß aufheben und die Sache an das Landgericht zurückverweisen. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt:

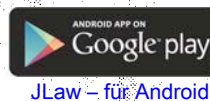
Die wesentliche Voraussetzung der Auszahlungsanordnung, nämlich ihre Erforderlichkeit im Interesse des Wohles der Kinder, könne entgegen den von Rechtsirrtum beeinflussten Ausführungen des Landgerichts nicht abschließend verneint werden, da im Falle der Heimunterbringung auf Kosten der öffentlichen Fürsorge - anders als bei Anordnung der Fürsorgeerziehung - ein wirtschaftliches Interesse des Kindes an der Aufbringung der Kosten durch den Unterhaltspflichtigen wegen der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge bestehe.

Dieses wirtschaftliche Interesse des Kindes entfalle nicht deshalb, weil das Kind bereits aus dem Heim entlassen sei und die beantragte Auszahlung nicht mehr die laufenden Heimunterbringungskosten, sondern die in der Vergangenheit entstandenen Kosten des BFV decken solle. Ein wirtschaftliches Interesse des Kindes an der Deckung der vom BFV getragenen rückständigen Heimunterbringungskosten müsse zumindest dann angenommen werden, wenn das Verfahren nach § 8 Abs. 2 KKG, insbesondere der Antrag des Fürsorgeverbandes, die Auszahlung des Kindergeldes an ihn anzuordnen, schon zu einer Zeit anhängig gewesen sei, als das Kind sich noch im Heim befunden habe, also wenn die vom Fürsorgeverband in der Vergangenheit geleisteten Unterhaltsbeträge im Zeitpunkt des Anhängigwerdens des Verfahrens die Zukunft betroffen hätten. Diese Auffassung seiner beabsichtigten Entscheidung zugrunde zu legen, glaubt sich das Bayrische Oberste Landesgericht durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Februar 1958 - 3 W 281/57 - (NJW 1958, 1447 = EJF H 3 Nr. 10) gehindert. Es hat daher die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Voraussetzungen der Vorlage gemäß § 28 Abs. 2 FGG sind jedoch nicht gegeben. Diese Vorschrift verlangt, daß das vorlegende Gericht bei Auslegung einer bundesgesetzlichen Vorschrift, die eine der in § 1 FGG bezeichneten Angelegenheiten betrifft, von einer auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen OLG abweichen will. Das wird allgemein dahin verstanden, daß diese Entscheidung auf einer anderen Beurteilung der vom vorlegenden Gericht herausgestellten Rechtsfrage beruhen muß (BGHZ 21, 234, 236; Keidel 7. Aufl. § 28 FGG Anm. 3 zu d S. 432). Die Rechtsfrage, die das Beschwerdegericht abweichend beantwortet, darf in der angezogenen Entscheidung nicht nur beiläufig erwähnt sein, sie muß vielmehr eine Grundlage der vorausgegangenen Entscheidung eines anderen OLG gebildet haben. Sie muß für dessen Entscheidung, sei es auch nur in einer Nebenfrage, erheblich gewesen sein (RGZ 138, 98, 102). Das trifft hier nicht zu.

Das vorlegende Gericht nimmt an:

Der Beschluß des OLG Düsseldorf vom 24. Februar 1958 habe ein Interesse des Kindes an einer Auszahlungsanordnung zu Gunsten des BFV, der die Kosten der Versorgung des hilfsbedürftigen Kindes in einem Heim getragen hatte, ausnahmslos für den Fall verneint, daß es aus dem Heim entlassen ist und die Auszahlung nicht mehr die laufenden, sondern die in der Vergangenheit entstandenen Heimunterbringungskosten decken soll; dem liege die Auffassung des OLG Düsseldorf zugrunde, daß man für die Vergangenheit keinen Unterhalt brauche und daß deshalb der Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge keine Grundlage mehr bilde für das wirtschaftliche Interesse des Kindes an der Deckung der Heimunterbringungskosten, sobald die öffentliche Fürsorge diese Kosten tatsächlich

schon getragen habe. Von dieser angeblich im Beschluß des OLG Düsseldorf entwickelten Rechtsansicht will das Bayrische Oberste Landesgericht nur insofern abweichen, als es die Auszahlung des Kindergeldes an den Bezirksfürsorgeverband für die Zeit nach Anhängigwerden des Verfahrens, in der dem BFV noch Kosten erwachsen sind, für gerechtfertigt erachtet. Die vom vorlegenden Gericht abgegrenzte Rechtsfrage war für die Beurteilung des Sachverhalts, über den das OLG Düsseldorf zu befinden hatte, ohne Bedeutung. Den Fall, daß ein Kind nach Antragstellung des Fürsorgeverbandes noch auf dessen Kosten in einem Heim unterhalten, aber vor der gerichtlichen Entscheidung entlassen worden war, hat das OLG Düsseldorf nicht entschieden. Das ergibt sich zwar nicht zweifelsfrei aus der unvollständigen Wiedergabe seines Beschlusses vom 24. Februar 1958 in NJW 1958, 1447, aber aus dem Abdruck in EJF H 3 Nr. 10 und den beigezogenen Akten 3 W 281/57 des OLG Düsseldorf:

Von 6 Kindern geschiedener Eheleute befanden sich die 4 jüngsten seit Jahren auf Kosten des Fürsorgeverbandes der Stadt K. in Heimen. Das älteste war seit 1. April 1954, das zweitälteste seit 1. April 1956 aus der Heimpflege entlassen. Durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts vom 23. Februar 1956 war der Pfleger der Kinder ermächtigt worden, das ganze Kindergeld in Empfang zu nehmen. Der Oberstadtdirektor in K. hatte seine im Namen des Bezirksfürsorgeverbandes gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde am 7. November 1956 zurückgenommen. Erst mit Schriftsatz vom 27. Juli 1957 beantragte er beim Amtsgericht, den Beschluß vom 23. Februar 1956 gemäß § 18 FGG aufzuheben, und bat, für den Fall der Ablehnung dieses Antrags den Schriftsatz als Beschwerde

gegen den Beschluß vom 23. Februar 1956 und zugleich als Beschwerde gegen die neuerliche Entscheidung des Amtsgerichts aufzufassen. Das Amtsgericht lehnte den Antrag mit Verfügung vom 14. August 1957 ab und legte die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vor. Dieses wies die Beschwerde am 11. Oktober 1957 zurück. Mit der weiteren Beschwerde erstrebte der Oberstadtdirektor die Aufhebung der Beschlüsse vom 23. Februar 1956 und vom 11. Oktober 1957.

Das OLG Düsseldorf hatte Bedenken, ob der BFV im Juli 1957 die Verfügung des Vormundschaftsgerichts vom 23. Februar 1956 noch durch ein Rechtsmittel anfechten könne. Es war jedoch der Auffassung, daß der Oberstadtdirektor gegen die Entscheidung des Amtsgerichts vom 14. August 1957, durch die dem Hauptantrag des Fürsorgeverbandes vom 27. Juli 1957 auf Abänderung des Beschlusses vom 23. Februar 1956 gemäß § 18 FGG nicht stattgegeben worden war, in zulässiger Weise Beschwerde eingelegt habe; denn er habe nach Erlaß der Verfügung vom 14. August 1957 beim Landgericht Abschriften seines Schriftsatzes vom 27. Juli 1957 eingereicht und damit zum Ausdruck gebracht, daß er sich mit der ablehnenden Verfügung des Amtsgerichts vom 14. August 1957 nicht zufrieden gebe. In diesem Zeitpunkt habe eine wirksame Beschwerde gegen den Beschluß vom 14. August 1957 vorgelegen, über die das Landgericht zu befinden hatte. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat demnach auf die weitere Beschwerde des Fürsorgeverbandes nicht in dem durch die Verfügung des Vormundschaftsgerichts vom 23. Februar 1956 bereits abgeschlossenen, sondern in einem neuen Verfahren, das der Schriftsatz des Oberstadtdirektors vom 27. Juli 1957 eingeleitet hat, darüber entschieden, ob die Zurückweisung des auf § 18 Abs. 1 FGG gestützten Änderungsantrags gerechtfertigt

war (vgl. für den Fall der Änderung einer Sorgerechtsregelung BGHZ 21, 306, 314, 315). Der Beschluß vom 24. Februar 1958 ist in einem Verfahren ergangen, das erst seit Stellung des Antrags des Fürsorgeverbandes vom 27. Juli 1957 anhängig war.

In dieser Entscheidung hat das Oberlandesgericht Düsseldorf ein Interesse der beiden ältesten Kinder an einer Auszahlungsanordnung zu Gunsten des Fürsorgeverbandes mit der Begründung verneint, es handle sich hier, da sich die beiden Kinder nicht mehr im Heim befänden, lediglich um ein Interesse des Fürsorgeverbandes, die für die beiden ältesten Kinder in der Vergangenheit erbrachten Aufwendungen erstattet zu erhalten. Die Entscheidung geht öffentlich von der tatsächlichen Feststellung aus, daß die beiden Kinder seit 1954 bzw. seit 1. April 1956, also lange vor der im Juli 1957 erfolgten Antragstellung des Fürsorgeverbandes, aus der Heimpflege entlassen worden sind. Auf die vom vorlegenden Gericht herausgestellte Rechtsfrage, ob die nach Anhängigwerden des Verfahrens bis zur Heimentlassung aufgewendeten Kosten des Fürsorgeverbandes dessen Berechtigung, das in diesem Zeitraum fällig gewordene Kindergeld zu erhalten, noch begründen könnten, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung die Heimpflege bereits ihr Ende gefunden habe, ist das OLG Düsseldorf nicht eingegangen. Nach dem seiner Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war insoweit eine Prüfung nicht geboten und überflüssig. Es ist auch unrichtig, wenn das vorlegende Gericht meint, der Entscheidung des OLG Düsseldorf liege die Auffassung zugrunde, daß man für die Vergangenheit keinen Unterhalt brauche, und deshalb sei in ihr ein Interesse des Kindes an der Deckung der Kosten, die der Fürsorgeverband im

Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits getragen habe, verneint worden. Ein solch allgemeiner Grundsatz ist dieser Entscheidung nicht zu entnehmen. Denn das OLG Düsseldorf hat die Auszahlung von 4/6 des in der Vergangenheit fällig gewordenen Kindergeldes zur Deckung der vom Fürsorgeverband seit 23. Februar 1956 getragenen Kosten der Unterbringung der 4 jüngsten Kinder angeordnet.

Das vorlegende Gericht ist daher nicht gehindert, seine Auffassung, daß die Heimunterbringungskosten, die der BFV nach Anhängigwerden des Verfahrens, aber vor der endgültigen Entscheidung des Vormundschafts- oder Beschwerdegerichts aufgewendet hat, ein wirtschaftliches Interesse des Kindes an einer Auszahlungsanordnung zugunsten des BFV rechtfertigen könnten, der beabsichtigten Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses zugrunde zu legen.

Der Bundesgerichtshof ist zur Entscheidung über die weitere Beschwerde nicht berufen. Die Sache war an das Bayrische Oberste Landesgericht zurückzugeben.

Ascher Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg